

Satzung

über

- a) den Bebauungsplan „Mühlstraße“**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Mühlstraße“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim hat am 28. Mai 2019

- a) aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. d. F. der letzten Änderung,
- b) aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. 416) i. d. F. der letzten Änderung,

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. 581, ber. 698) i. d. F. der letzten Änderung, die Satzung über den Bebauungsplan „Mühlstraße“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Mühlstraße“ beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 05.02.2019 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzungen

Bestandteile der Satzungen sind

- a) der Bebauungsplan bestehend aus
 - 1. Zeichnerischer Teil im Maßstab 1 : 500 in der Fassung vom 28.05.2019
 - 2. Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 28.05.2019
- b) die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 28.05.2019

Als Anlage beigefügt sind

- Hinweise und eine Begründung in der Fassung vom 28.05.2019
- Potenzialanalyse in der Fassung vom Januar 2019

ohne Bestandteil der Satzungen zu sein.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gondelsheim, den

Markus Rupp
Bürgermeister